

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 17

213

31. Mai 1999

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juni 1999</i> . . . . .	213	<i>„Junge Menschen und Kirche“ vom 26. März 1999</i> . . . . .	219
<i>Pfingsten 1999 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i> . . . . .	213	<i>Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlausschreibung</i> . . . . .	222
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Lehr- zuchtordnung</i> . . . . .	214	<i>Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Göppingen und Geislingen</i> . . . . .	222
<i>Entschließung „Zu-Mutungen“ der 12. Württ. Evang. Landessynode zum Thema</i>		<i>Nachtrag zum Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999</i> . . . . .	222
		<i>Dienstmachrichten</i> . . . . .	223

## Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juni 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. April 1999  
AZ 52.14-6 Nr. 65

Nach dem Kollektenplan 1999 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juni 1999, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf der Kirchenleitung:

Vor Jahrzehnten waren wir voller Hoffnung, daß die Not in unserem Land beseitigt werden kann. Doch heute müssen wir feststellen, daß die Not in vielerlei Hinsicht nicht abgenommen hat. Menschen werden ausgegrenzt, seien es arme Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit einem fremden Paß. Begrenzungen überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist die Aufgabe von uns Christen. Deshalb lautet das Motto der diesjährigen Diakonie: „Diakonie hilft Grenzen überwinden“.

Für Christen liegt die Wurzel aller Hilfen in der Person Jesu Christi. Er hat uns vorgelebt, wie wir mit „Ausgegrenzten“ umgehen sollen.

Diakonie und ihr Handeln will Menschen Würde geben. 6,6 Millionen Behinderte leben bei uns. Die Begegnung mit ihnen macht uns reicher. Immer noch werden sie ausgegrenzt. Unser gemeinsames Anliegen

ist es, daß sie ihren Platz in unserer Gesellschaft haben.

Oder der Umgang mit Fremden. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, mitzuhelfen, daß sie unter uns leben können.

Die Diakonie will Programme und Projekte fördern, damit Armut und Ausgrenzung überwunden werden können.

Bitte helfen Sie durch Ihre Spende für die Diakonie in Württemberg, diese Ziele zu verwirklichen.

Eberhardt Renz

## Pfingsten 1999

### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK weist in diesem Jahr auf den Übergang in ein neues Jahrtausend hin mit besonderer Betonung auf das Wort aus Lukas 2, 10: „Fürchtet euch nicht! Siehe ich verkündige euch große Freude“.

Der Oberkirchenrat gibt die Botschaft weiter mit der Bitte, sie ganz oder teilweise in einem Gottesdienst

oder bei einer anderen Gemeindeveranstaltung zu verlesen oder sie sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,  
Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus!

An vielen Orten in der Welt bereiten Menschen sich auf den Übergang in ein neues Jahrtausend vor. Manche tun es mit Angst, andere mit großen Hoffnungen. Als Christen und Christinnen werden wir die Jahrtausendwende als die Feier des 2000. Geburtstages Jesu Christi begehen. Maßgebend für die Vorbereitung sollte daher der Ton der Freude sein. Die Worte des Engels: „Fürchtet euch nicht! Siehe ich verkündige euch große Freude“ (Lukas 2,10) gelten auch für diese besondere Geburtstagsfeier.

Diese Botschaft sagen wir allen, die im Blick auf die bevorstehende Jahrtausendwende unsicher sind oder gar Angst haben. Es ist eine Zeit, in der apokalyptische und sektiererische Vorstellungen Konjunktur haben. Zugleich sind viele Menschen gerade jetzt aufgeschlossen und fragen nach Orientierung und Vergewisserung. Den Ängstlichen und den Fragenden laßt uns sagen: auch das neue Jahr wird ein „Jahr des Herrn“ sein:

- ein Jahr, das uns geschenkt wird von dem, der Zeit und Raum in seinen Händen hält, wie er uns auch die Erde mit ihrer Fruchtbarkeit schenkt;
- ein Jahr, das wir vor ihm zu verantworten haben. Wir müssen die kritischen Fragen der Menschen hören und Buße tun. Es ist wahr: wir haben nicht genug getan, um Trennung zu überwinden. Wir haben der Welt den Frieden, den Christus gibt, nicht klar genug zu erkennen gegeben.
- „Ein Jahr des Herrn“ – das bedeutet auch, daß der Gott der Bibel der einzige wirkliche Herr ist. Alle anderen Mächte und Gewalten, die uns in Dienst nehmen wollen, müssen ihm gegenüber zurücktreten. Weil er der Herr ist, dürfen Nationen und Rassen, Geld und Ideologien nie zu Herren über uns werden.

Vor einem halben Jahr haben sich die Delegierten unserer Kirche in Harare zur 8. Vollversammlung getroffen unter dem Motto: „Kehrt um zu Gott – Seid fröhlich in Hoffnung.“ Sie haben nach 50 Jahren für unsere Kirchen den Satz aus der Botschaft der ersten Vollversammlung in Amsterdam 1948 wiederholt und erklärt „Wir wollen beisammen bleiben“.

Gemeinsam wollen wir auch in das neue Jahrtausend gehen. Wir vertrauen auf Gottes Geist, den Geist von Pfingsten. Er wird uns leiten, daß wir Christen uns trotz unserer verschiedenen Traditionen und Kulturen besser verstehen lernen. Er wird uns auch helfen, daß

wir gemeinsam vor der Welt „von den großen Taten Gottes reden“ (Apg. 2,11) und den Menschen die Zusage Jesu Christi weitersagen: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt. 28,19).

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia  
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA  
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi  
S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus  
S.H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien  
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea  
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien  
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Lehrzuchtordnung

vom 27. März 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Neufassung der Lehrzuchtordnung

Die Lehrzuchtordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1971 (Abl. 44 S. 411), erhält folgende Fassung:

#### „Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg trägt die Verantwortung dafür, daß in ihrer Arbeit und Gemeinschaft das Evangelium lauter und rein bezeugt werde. Daraus erwächst ihr die Verpflichtung, falscher Verkündigung und Lehre zu wehren. Diesem Anliegen dient auch die nachstehende Ordnung.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich dabei bewußt, daß uns Menschen das Urteil über den persönlichen Glauben eines anderen letztlich entzogen ist und allein Gott vorbehalten bleibt. Der Vielfalt der inneren Entwicklung zu Christus hin tritt die Ordnung nicht entgegen. Sie hindert nicht die Entfaltung des Reichtums der einen evangelischen Wahrheit, wie sie auch die Möglichkeit bestehen läßt, die unverrückbare Botschaft von Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, in mancherlei Begriffe zu fassen. Deshalb beschränkt sich die Ordnung darauf, in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen, in welchen es offenkundig zur Frage geworden ist, ob nicht eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger die Grundlage ihres beziehungsweise seines kirchlichen Auftrags preisgegeben hat.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### § 1

#### Die Grundlage der Kirche

Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage (§ 1 des Kirchenverfassungsgesetzes).

### § 2

#### Bereinigung von Anstößen im Lehrgespräch

Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme begründen, daß eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine andere kirchliche Amtsträgerin oder ein anderer kirchlicher Amtsträger das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt, so soll in einem Lehrgespräch mit Amtsträgerinnen oder Amtsträgern und Gemeindegliedern versucht werden, den vorliegenden Anstoß zu bereinigen. Erforderlichenfalls kann das Gespräch von den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern geführt werden, die nach der Ordnung der Kirche zur Aufsicht berufen sind.

### § 3

#### Ermittlung

(1) Führt das Lehrgespräch nicht zur Bereinigung des Anstoßes, so kann der Oberkirchenrat Ermittlungen einleiten oder das Spruchverfahren eröffnen. Er muß Ermittlungen einleiten, wenn der Ständige Ausschuß der Landessynode dies beschließt.

(2) Ist die oder der Betroffene ein Mitglied des Oberkirchenrats, so bestimmt der Ständige Ausschuß der Landessynode, ob Ermittlungen einzuleiten sind. In diesem Fall hat er die Ermittlungen einzuleiten und alle Aufgaben wahrzunehmen, welche in dieser Ordnung dem Oberkirchenrat übertragen sind. In den Fällen der §§ 6, 18 und 23 entscheidet der Landeskirchenausschuß.

(3) Die Ermittlungen sollen so geführt werden, daß sich dabei ein Bild der gesamten Verkündigung und der Persönlichkeit der oder des Betroffenen ergibt.

(4) Die einleitende Stelle bestimmt, durch wen die Ermittlungen zu führen sind. Mit den Ermittlungen ist eine Theologin oder ein Theologe zu beauftragen, die beziehungsweise der der Landeskirche angehört. Ihr

oder ihm kann ein rechtskundiges Glied der Landeskirche zur Unterstützung beigeordnet werden. Keine der oben genannten Personen darf Mitglied des Spruchkollegiums sein.

### § 4

#### Vorschriften für die Ermittlung

(1) Die Ermittlungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Über mündliche Ermittlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die oder der Betroffene erhält eine Abschrift der Ermittlungen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, auch mündlich Stellung zu nehmen.

(2) Leistet die oder der Betroffene einer Einladung zu einer Anhörung keine Folge oder unterläßt es, eine verlangte schriftliche Äußerung abzugeben, so hindert dies den Fortgang der Ermittlungen nicht.

(3) Handelt es sich um eine Betroffene oder einen Betroffenen, die beziehungsweise der ein Amt in einer Kirchengemeinde bekleidet, so ist auch der Kirchengemeinderat zu hören.

### § 5

#### Beistand

(1) Die oder der Betroffene kann sich bei der Ermittlung und im Spruchverfahren eines theologischen und auch eines juristischen Beistands bedienen.

(2) Der Beistand soll der Landeskirche angehören. Als Beistand kann außerdem auftreten, wer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört.

(3) Der theologische Beistand muß den Abschluß des theologischen Universitätsstudiums, der juristische die Befähigung zum Richteramt nachweisen. Sie müssen ferner nachweisen, daß sie in der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht besitzen.

### § 6

#### Einstweilige Maßnahmen

(1) Der Oberkirchenrat kann bei oder nach Einleitung der Ermittlungen die Betroffene oder den Betroffenen vom Dienst beurlauben. In besonders gelagerten Fällen kann das Dienst Einkommen um einen Teilbetrag, höchstens jedoch um ein Viertel, gekürzt werden.

(2) Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Württembergischen Pfarrergesetzes zum Wartestand,

die sinngemäß auch auf andere kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger Anwendung finden. Eine Beschwerde gegen eine Versetzung in den Wartestand ist ausgeschlossen, wenn Ermittlungen auf Grund dieser Ordnung eingeleitet sind oder gleichzeitig eingeleitet werden.

### § 7

#### Gutachten

(1) Der Oberkirchenrat kann, auch im Spruchverfahren, Gutachten, insbesondere von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen, einholen.

(2) Ebenso kann die Landessynode durch einen ihrer Ausschüsse ein Gutachten zur Sache abgeben lassen. Die Ermittlungsakten sind diesem zugänglich zu machen.

(3) Auch die oder der Betroffene kann Gutachten beibringen.

(4) Eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens darf dadurch nicht eintreten.

### § 8

#### Abschluß der Ermittlung

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen hat der Oberkirchenrat unter Angabe der Gründe festzustellen, ob der Anstoß als bereinigt anzusehen oder die Sache nicht weiter zu verfolgen oder das Spruchverfahren zu eröffnen ist. Sind Ermittlungen nicht erforderlich, so kann nach Abschluß des Lehrgesprächs das Spruchverfahren eröffnet werden.

(2) Beabsichtigt der Oberkirchenrat, das Spruchverfahren nicht zu eröffnen, so hat er hiervon die Landessynode zu unterrichten. Die Landessynode kann die Eröffnung des Spruchverfahrens verlangen. Sieht die Landessynode hiervon ab, so teilt der Oberkirchenrat seinen Beschluß der oder dem Betroffenen mit. § 18 gilt entsprechend.

(3) Eröffnet der Oberkirchenrat das Spruchverfahren, so unterrichtet er hiervon die Landessynode.

(4) Der Eröffnungsbeschluß hat die geltendgemachte Lehrbeanstandung zu bezeichnen. Er ist der oder dem Betroffenen abschriftlich mitzuteilen.

### § 9

#### Spruchverfahren

Das Spruchverfahren wird in mündlicher Verhandlung vor dem Spruchkollegium durchgeführt.

### § 10

#### Spruchkollegium

(1) Dem Spruchkollegium gehören an:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender,
2. zwei von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof auf Vorschlag der der Universität angehörenden ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung berufene Professorinnen oder Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
3. fünf von der Landessynode gewählte Mitglieder,
4. ein von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof berufenes weiteres Kirchengemeindeglied.

(2) Mindestens ein Mitglied des Spruchkollegiums muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß für sich eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats.

(4) Für die Professorinnen oder Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen beruft die Landesbischöfin oder der Landesbischof auf Vorschlag der der Universität angehörenden ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung jeweils eine erste und zweite Stellvertretung, die ebenfalls Professorinnen oder Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sind.

(5) Die Landessynode wählt zwei theologische und drei nichttheologische Mitglieder und für jedes Mitglied eine erste und zweite Stellvertretung. Sie müssen nicht Mitglieder der Landessynode sein. Soweit sie Mitglieder der Landessynode sind, wirken sie bei Abstimmungen der Landessynode oder ihres Ständigen Ausschusses gemäß den §§ 3, 7 Abs. 2 und § 8 nicht mit.

(6) Für das Kirchengemeindeglied beruft die Landesbischöfin oder der Landesbischof jeweils ein Kirchengemeindeglied als erste und als zweite Stellvertretung.

(7) Das Spruchkollegium wird nach Zusammentritt einer neugewählten Landessynode für deren Amtszeit gebildet. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Bestellung der neuen Mitglieder. Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die Amtszeit inzwischen abgelaufen ist.

## § 11

## Mitwirkung im Spruchkollegium

(1) Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen, wer

- a) mit der oder dem Betroffenen verheiratet ist oder gewesen ist;
- b) Vormund, Betreuerin oder Betreuer der oder des Betroffenen ist oder gewesen ist;
- c) mit der oder dem Betroffenen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Über Einwendungen gegen die Mitwirkung eines Mitglieds des Spruchkollegiums wegen Ausschließung (Absatz 1) oder wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet dieses ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds endgültig.

## § 12

## Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind außer der oder dem Betroffenen mit ihren beziehungsweise seinen Beiständen auch die Vertreterinnen und Vertreter der das Spruchverfahren eröffnenden Stelle.

## § 13

## Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung ist die geltend gemachte Lehrbeanstandung im Rahmen der gesamten Verkündigung der oder des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung darf nur die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete Lehrbeanstandung sein.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Spruchkollegium kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen. Die oder der Vorsitzende kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung Zuhörende aus dem Verhandlungsgebäude verweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er kann ein Mitglied des Spruchkollegiums ganz oder zeitweise mit der Verhandlungsführung beauftragen. Die oder der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Spruchkollegiums auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

## § 14

## Ladung der Verfahrensbeteiligten

Die Verfahrensbeteiligten werden von der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Ter-

min zu der mündlichen Verhandlung eingeladen. Gleichzeitig ist ihnen mitzuteilen,

- a) welche Personen als Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen werden;
- b) welche sonstigen Beweismittel benannt werden;
- c) daß beim Ausbleiben von Beteiligten auch ohne diese verhandelt und entschieden werden kann.

## § 15

## Beweisaufnahme

(1) Die Verfahrensbeteiligten können bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen beantragen, wobei anzugeben ist, worüber sie gehört werden sollen. Die Ladung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden; lehnt sie oder er ab, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zu benachrichtigen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Über ihre Vernehmung entscheidet das Spruchkollegium nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Den Verfahrensbeteiligten ist nach jeder Aussage von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen und nach jeder Verlesung schriftlicher Beweismittel Gelegenheit zu Fragen an Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sowie zur Stellungnahme zu geben. Unsachliche und nicht zum Gegenstand der Verhandlung gehörende Äußerungen und Fragen kann die oder der Vorsitzende zurückweisen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort zu Schlußausführungen und zu Anträgen. Die oder der Betroffene hat das Recht, sich zuletzt zu äußern.

## § 16

## Entscheidung des Spruchkollegiums

(1) Das Spruchkollegium hat nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu entscheiden, ob festgestellt werden kann, daß die oder der Betroffene das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt.

(2) Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist vor der Gemeinde der oder des Betroffenen zu erklären.

(4) Bei der Entscheidung des Spruchkollegiums dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Die Entscheidung kann nur von denjenigen Mitgliedern getroffen werden, welche der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben. Die Feststellung nach Absatz 1 kann nur mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden.

### § 17

#### Folgen einer Preisgabe der Grundlage der Kirche

(1) Trifft das Spruchkollegium die Feststellung nach § 16 Abs. 1, so verliert die oder der Betroffene die Rechte, die ihr oder ihm deshalb zustehen, weil sie oder er bisher oder früher ein kirchliches Amt bekleidet hat. Handelt es sich um eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so verliert sie oder er auch die durch die Ordination vermittelten Rechte.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll der oder dem Betroffenen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß in Höhe des erdienten Ruhegehalts bewilligt werden. Das Spruchkollegium hat darüber in dem Spruch zu bestimmen; es entscheidet dabei mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Für die nähere Regelung des Unterhaltungszuschusses und für den Widerruf ist der Oberkirchenrat zuständig. Der Unterhaltszuschuß soll nur aus schwerwiegenden Gründen widerrufen werden; diese sind der oder dem Betroffenen mitzuteilen. Der Oberkirchenrat kann insbesondere auch bestimmen, daß auf den Unterhaltszuschuß Einkünfte aus jedem Erwerb der oder des Betroffenen angerechnet werden, die sie oder er macht oder ungerechtfertigterweise zu machen unterläßt. Gegen die Entscheidungen des Oberkirchenrats kann bei dieser Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenausschuß, soweit der Oberkirchenrat ihr nicht selbst abhilft.

### § 18

#### Folgen einer Einstellung des Verfahrens

(1) Wird das Verfahren eingestellt, so hat der Oberkirchenrat eine etwa verfügte Beurlaubung aufzuheben, es sei denn, daß gemäß Absatz 4 ein Verfahren zur Versetzung in den Wartestand eingeleitet wird. War eine Gehaltskürzung angeordnet, so ist vom Oberkirchenrat eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

(2) Ist die oder der Betroffene gemäß § 6 Abs. 2 in den Wartestand versetzt worden, so kann ihr beziehungsweise ihm wieder ein Dienstauftrag erteilt werden. Die oder der Betroffene kann sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. Eine Entschädigung für Gehaltsminderung während des Wartestandes kann gewährt werden.

(3) Gegen die Versagung eines Dienstauftrages können Betroffene beim Landeskirchenausschuß Beschwerde einlegen.

(4) Die Einstellung eines nach dieser Ordnung durchgeführten Verfahrens steht der Einleitung eines Wartestandsverfahrens nach den Bestimmungen des Württembergischen Pfarrergesetzes nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### § 19

#### Sonderfälle

Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger durchgeführt, die oder der im Staatsdienst, im Dienst einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung, einer Einrichtung, eines Werkes oder eines Vereins steht, und trifft das Spruchkollegium die Entscheidung nach § 16 Abs. 1, so verliert die oder der Betroffene damit die durch die Ordination vermittelten Rechte. Soweit sie oder er mit kirchlicher Ermächtigung tätig ist, erlischt diese Ermächtigung. Versorgungsrechte gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Württemberg fallen weg; § 17 Abs. 2 und 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

### § 20

#### Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Die oder der Betroffene kann jederzeit um die Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche nachsuchen. Im Fall der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst unterbleibt das Verfahren oder es wird eingestellt.

(2) Mit der Entlassung oder dem Ausscheiden verliert die oder der Betroffene die mit der Ordination verbundenen Rechte sowie das Recht auf Gehalt und Versorgung und das Recht auf Führung einer kirchlichen Amtsbezeichnung.

### § 21

#### Auslagen

Die Auslagen des Verfahrens trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für die Auslagen von Betroffenen; das Spruchkollegium kann sie jedoch ganz oder teilweise auf die Landeskirche übernehmen.

### § 22

#### Persönlicher Geltungsbereich

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieser Ordnung sind unabhängig von der Amtsbezeichnung und der Art des Anstellungsverhältnisses alle Amtsträgerin-

nen beziehungsweise Amtsträger der Landeskirche, die ordiniert sind.

(2) Andere kirchliche Amtsträgerin oder anderer kirchlicher Amtsträger im Sinne dieser Ordnung ist, wer, ohne Pfarrerin oder Pfarrer im Sinne vom Absatz 1 zu sein, ein kirchliches Amt bekleidet, dessen Übertragung auf sie beziehungsweise ihn nicht frei widerruflich ist. Kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, deren Amt nach den Bestimmungen eines Widerrufsdienstverhältnisses oder der Vokationsordnung widerruflich ist, gelten nicht als andere kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Sinne dieser Ordnung.

(3) Diese Ordnung findet sinngemäß Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne von Absatz 1 und andere kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Sinne von Absatz 2, die im Staatsdienst, im Dienst einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung, einer Einrichtung, eines Werks oder eines Vereins stehen.

(4) Diese Ordnung gilt auch für Amtsträgerinnen und Amtsträger (Absatz 1 bis 3), die sich in einer Beurlaubung, im Wartestand oder im Ruhestand befinden.

#### § 23

##### Verhältnis zum Disziplinarverfahren

(1) Maßnahmen, die aufgrund des Disziplinarrechts durch Disziplinarverfügung verhängt werden können, sind neben einem Verfahren aufgrund dieser Ordnung zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Disziplinarverfügung vorliegen.

(2) Bei einem Tatbestand, der die Erwartung, daß Maßnahmen, die aufgrund des Disziplinarrechts nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden können, verhängt werden, als begründet und zugleich ein Verfahren nach dieser Ordnung als möglich erscheinen läßt, kann der Oberkirchenrat entscheiden, welches der beiden Verfahren zuerst eingeleitet werden soll.

(3) Treten in dem zuerst durchgeführten Verfahren sämtliche Rechtsfolgen der Entfernung aus dem Dienst ein, so unterbleibt die Durchführung des anderen Verfahrens. Andernfalls kann der Oberkirchenrat entscheiden, ob das zunächst nicht durchgeführte Verfahren eingeleitet werden soll.

#### § 24

##### Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erläßt nach Beratung gemäß § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.“

#### Artikel 2

##### Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des bestehenden Spruchkollegiums endet mit der Bestellung der Mitglieder des neuen Spruchkollegiums gemäß Artikel 1. Beim bisherigen Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die Amtszeit inzwischen abgelaufen ist.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Stuttgart, 13. April 1999 Eberhardt Renz

## Entschließung „Zu-Mutungen“ der 12. Württ. Evang. Landessynode zum Thema „Junge Menschen und Kirche“ vom 26. März 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. April 1999 AZ 55.940 Nr. 73

Die 12. Württ. Evang. Landessynode hat am 25. und 26. März 1999 über das Schwerpunktthema „Nicht ohne – Junge Menschen und Kirche“ beraten. Sie hat einstimmig die Entschließung verabschiedet, die nachfolgend bekanntgemacht wird.

Dr. Daur

### Württembergische Evangelische Landessynode

## Nicht ohne – Junge Menschen und Kirche

Entschließung vom 26. März 1999

### Zu – Mutungen

Das Evangelium von Jesus Christus ist die gute Nachricht für alle Menschen.

Jesus Christus will uns bei der Gestaltung unseres Lebens und zur Orientierung in unseren Fragen nach Sinn und Ziel helfen, den eigenen Weg zu finden.

**Das ermutigt uns**, alle Arbeitsbereiche in den Gemeinden, Verbänden, Werken und Einrichtungen so zu gestalten, daß junge Menschen die Kraft und Hoffnung des Evangeliums verstehen, erfahren und erleben können.

**Dankbar sehen wir**, was im Bereich unserer Landeskirche im Blick auf junge Menschen geschieht. Eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern investiert hier Liebe, Zeit und Phantasie. Gerade deshalb wollen wir die folgenden Ermutigungen aussprechen:

1. Junge Menschen gestalten ihr Leben heute individueller und vielfältiger als früher. Der Markt der **Lebensstile** ist breit gefächert. Der soziale Hintergrund, das Bildungsniveau, die persönlichen Interessen und das Geschlecht spielen für den eigenen Lebensstil eine wesentliche Rolle. Diese Vielfalt wird in den Gemeinden häufig nicht wahrgenommen.

**Wir ermutigen dazu**, die jungen Menschen in ihren Lebensentwürfen und ihrer Lebensfreude, ihren Fragen, Sehnsüchten und Ängsten ernstzunehmen und ihnen in den Gemeinden Raum und eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Wir ermutigen zu persönlichen und authentischen Beziehungen, in denen das Evangelium erleb- und erfahrbar werden kann.

2. Junge Menschen sprechen ihre eigene Sprache, haben ihre eigenen religiösen Fragen und Lebenswelten. Dies und die Veränderungen durch die Vielfalt der spirituellen Angebote fordern uns heraus, Wege der **Weitergabe des Evangeliums** zu finden, die Jugendlichen einen eigenen Zugang zum Glauben an Jesus Christus ermöglichen. Dies ist für uns auch eine Konsequenz aus der Kindertaufe.

**Wir ermutigen dazu**, bei der Weitergabe des Evangeliums mit jungen Menschen einen Weg partnerschaftlich im Hören, Austausch und Streiten zu gehen. In persönlichen Begegnungen sind wir herausgefordert, echt und profiliert in Wort und Tat an unserem Glauben Anteil zu geben. Wir ermutigen, die bestehenden Lebensräume (z.B. Familie, Schule, Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Konfirmanden- und Religionsunterricht) weiterhin und verstärkt zu solchen Begegnungen zu nutzen und zu verknüpfen. Darüber hinaus sind wir gefordert, weitere Angebote zu entwickeln.

3. Wir nehmen wahr, daß junge Menschen ein besonderes **Verhältnis zum Heiligen** und eine spirituelle Sehnsucht haben, die unsere kirchliche Praxis in Frage stellt und zugleich bereichert. Dabei haben Räume, Zeiten, Körper, Symbole und Rituale besondere Bedeutung.

**Wir ermutigen dazu**, sich gemeinsam mit jungen Menschen christlicher Spiritualität zu öffnen, dafür Formen zu entwickeln und sie zu praktizieren. Nötig sind dazu Freiräume zum Experimentieren.

4. Der **Gottesdienst** – als Sonntagsgottesdienst der Gemeinde – wird von der weit überwiegenden Zahl junger Menschen kritisch bis negativ bewertet (z. B. Distanz zur eigenen Lebenskultur, mangelndes Gemeinschaftserlebnis). Junge Menschen sind Teil der Kirche. Sie haben ein Recht auf jugendgemäße Gestaltung der Gottesdienste.

**Wir ermutigen dazu**, den Gottesdienst der Gemeinde im Blick auf die Erwartungen junger Menschen weiterzuentwickeln.

– Liturgien und Formen sollen verstärkt der Lebenskultur junger Menschen entsprechen und das Erleben von Gemeinschaft ermöglichen.

– Verschiedene Musikstile sollen gleichberechtigt vorkommen. Populärmusik muß in unserer Kirche gefördert werden.

– Junge Menschen sollen ihre Erfahrungen im Gottesdienst als einer generationsübergreifenden Lerngemeinschaft des Glaubens zur Sprache bringen können. Verkündigung muß lebensnah und verständlich sein.

– Neben dem Gottesdienst am Sonntagmorgen sollen Gottesdienste für junge Menschen zur Selbstverständlichkeit in der Gemeinde werden.

Deshalb ist es notwendig, daß junge Menschen mit ihren Kompetenzen an der Vorbereitung und der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.

5. Junge Menschen sehen sich ernsthaften Problemen gegenüber im Blick auf ihr Heranwachsen und ihre beruflichen **Zukunftsperspektiven**.

**Wir ermutigen dazu**, die Begleitung von jungen Menschen in ihren Lebensfragen durch Angebote von Beratung und Seelsorge zu verstärken. Wir ermutigen dazu, die Arbeit von Einrichtungen und Diensten mit Jugendlichen in besonderen Problemlagen wertzuschätzen und zu unterstützen und Arbeits- und Ausbildungsfragen in den Gemeinden zum Thema zu



machen. Das bedeutet für uns, bei Runden Tischen mitzuwirken oder solche zu gründen (ökumenisch) oder auf Distrikts- und Bezirksebene einmal in sechs Jahren einen Jugendbericht zu erstellen. Kirche soll als Arbeitgeberin Vorbild sein.

6. Junge Menschen sehen sich vielfältigen Möglichkeiten zur **Lebensgestaltung und -orientierung** gegenüber. Das schafft Freiräume, zwingt aber auch zu ständigen Entscheidungen. Daraus können Überforderung und Orientierungsschwierigkeiten entstehen. Viele erleben, daß ihre Handlungsspielräume aufgrund ihrer ökonomischen, beruflichen und familiären Situation eingeschränkt sind. Junge Menschen haben Zugang zu religiösen Fragen. Der christliche Glaube überzeugt jedoch nur, wo er glaubwürdig gelebt wird.

**Wir ermutigen dazu**, junge Menschen in ihren Lebensräumen aufzusuchen. Wir ermutigen, ihnen vielfältige Begegnungs- und Gestaltungsräume zu schaffen, in denen sie ernstgenommen werden und Vertrauen entwickeln können. Nötig sind glaubwürdige Menschen, die ihnen mit ihrem christlichen Glauben helfen, eine eigene Orientierung zu finden und sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken.

7. Junge Menschen sind zum **Engagement** bereit. Sie arbeiten ehrenamtlich in Jugend- und Gemeindearbeit, sie übernehmen Verantwortung und leisten viele Dienste in schulischen und diakonischen Arbeitsfeldern. Junge Menschen haben ihre eigenen **Kompetenzen**, Erfahrungen, Arbeitsformen und Zugänge zu Informationen, die in vielen Feldern die der Erwachsenen übersteigen. Junge Menschen erwarten, daß die Bedeutung ihres Engagements anerkannt wird. Sie wollen und können über die sie betreffenden Fragen entscheiden.

**Wir ermutigen dazu**, das Engagement junger Menschen wahr- und ernstzunehmen. Sie brauchen Freiräume, die sie in ihrer Art gestalten können. Wir ermutigen dazu, neue Entscheidungswege zusammen mit jungen Menschen zu entwickeln und gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die vielfältige Formen des ehrenamtlichen Engagements ermöglichen. Ehrenamtliches Engagement muß Jugendlichen „etwas bringen“.

8. Junge Menschen haben Anspruch auf begleitendes Interesse in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen. Die dafür Verantwortlichen sind aufgerufen,

ihnen verlässliche, solidarische, flexible und sensible Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner anzubieten. Dies erfordert **Hauptamtliche**, die dafür besonders qualifiziert sind. Die Entwicklung neuer Konzeptionen, die Förderung und verlässliche Begleitung Ehrenamtlicher, die Vernetzung der Aktivitäten von und mit jungen Menschen kann nur durch Hauptamtliche erfüllt werden.

**Wir ermutigen dazu**, alles zu tun, daß Stellen für Hauptamtliche geschaffen und erhalten werden. Nur so kann das große Engagement von Ehrenamtlichen gefördert und gewürdigt werden.

9. Junge Menschen sind in unterschiedlichen Lebensphasen und -orten **Gefährdungen** ausgesetzt durch Vernachlässigung, Verachtung, Armut, Sucht. Manche sind für ihr Leben geschädigt, auf Unterstützung angewiesen. Andere haben Mißbrauchserfahrungen gemacht. Wieder andere sind körperlich, geistig oder seelisch behindert. Aufgrund ihrer Herkunft erleben einige Ausgrenzungen oder leben in Illegalität.

**Wir ermutigen dazu**, junge Menschen in diesen Lebenslagen sensibel wahrzunehmen, ihnen offen zu begegnen und sich ihrer Problematik zu stellen. Wir ermutigen dazu, Räume und Freiräume anzubieten und integrative Arbeitsformen zu entwickeln. Wir ermutigen dazu, Hilfsmöglichkeiten im Verbund mit anderen Gemeinden, diakonischen Einrichtungen, ökumenischen Partnern und kommunalen Stellen zu vermitteln oder bereitzuhalten.

10. Junge Menschen wachsen heute in einer Gesellschaft heran, in der sie **verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen** begegnen. Dies führt sie in Auseinandersetzungen mit der eigenen christlich geprägten Kultur und anderen Religionen.

**Wir ermutigen dazu**, Raum für offene Begegnungen zu schaffen. Hören und Informieren helfen, andere Kulturen und Religionen zu verstehen und partnerschaftlich miteinander umzugehen. Deshalb sollen auch ökumenische und internationale Beziehungen gefördert werden. Dafür sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gremien befähigt und die Zusammenarbeit auf örtlicher und regionaler Ebene verstärkt werden. Wir ermutigen dazu, über kulturelle, religiöse und soziale Schranken hinweg den Nächsten zu sehen.

## Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlausschreibung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 19. April 1999 AZ 21.90-1 Nr. 238

Gemäß § 11 Abs. 3 des Pfarrervertretungsgesetzes (i. d. F. des Kirchlichen Gesetzes vom 23. Oktober 1995 [Abl. 56 S. 519]) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer – aus. Gewählt wird unmittelbar durch Briefwahl (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Pfarrervertretungsgesetz). Der Tag der Wahl – Eingang der Stimmzettel – wird auf

**Donnerstag, den 28. Oktober 1999**

festgesetzt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrervertretungsgesetzes. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 Pfarrervertretungsgesetz).

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg, Schulstraße 6, in 73117 Wangen.

Dr. Daur

## Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Göppingen und Geislingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. März 1999 AZ 11.05 Nr. 507

Die im Amtsblatt Band 52 Seite 104 veröffentlichte Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde geändert. Die Änderung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 31. März 1999 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

## Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Göppingen und Geislingen

Die Synoden der Kirchenbezirke haben folgende Veränderungen beschlossen:

- § 1:
  - Es entfällt:
    - „2. Fachberatung für die Gemeindefürsorge (Bezirkskrankenschwester)“,
  - neu wird aufgenommen:
    - „2. Arbeits- und Beschäftigungsförderung“.
  - In 3. wird
    - „u. 2“ gestrichen, und nach Mitarbeiter ergänzt „/Innen“.
- § 4:
  - Es entfällt Absatz 2 „Der Kirchenbezirk Geislingen.....sind.“
  - Der bisherige Absatz 3 „Die weiteren .....finanziert.“ wird Absatz 2.

## Nachtrag zum Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. März 1999  
AZ 52.13-8 Nr. 175

Der Aufruf für das Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999, wurde zu einem Zeitpunkt formuliert, als weder der militärische Konflikt noch die Vertreibung begonnen hatten. Inzwischen beherrscht die akute Notsituation die Medien. Mit Rundschreiben vom 13. April 1999 AZ 86.288 Jugoslawien Nr. 59/1 hat die Kirchenleitung mitgeteilt, daß auf ein Sonder-Opfer der Landeskirche verzichtet wird, jedoch unmittelbar zu Spenden und Opfer an das Diakonische Werk der EKD aufgerufen. Hierdurch sollte eine schnelle Hilfe ermöglicht werden. Weitere Möglichkeiten für Spenden wurden in der Presseerklärung vom 21. April 1999 in dem Wort des Landesbischofs an die Gemeinden genannt.

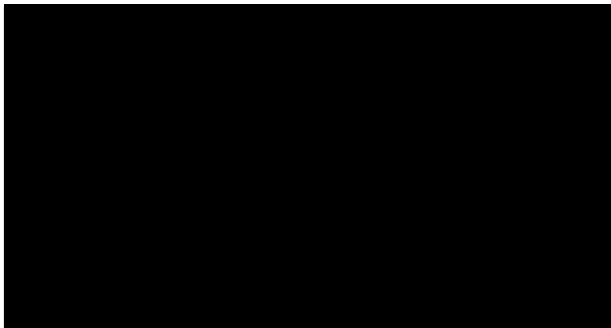
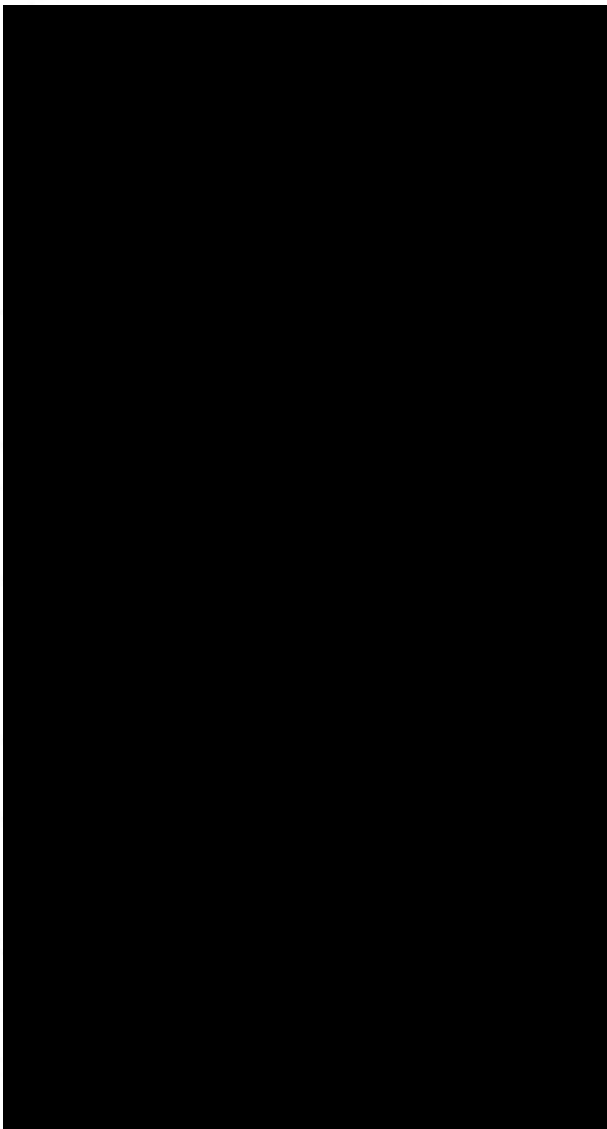
Die Kirchenleitung weist darauf hin, daß bei allen berechtigten Anstrengungen zugunsten der Kosovo-Flüchtlinge diejenigen nicht aus den Augen verloren werden dürfen, die in ähnlicher Existenznot sind, aber die Aufmerksamkeit der Medien nicht besitzen.

Um jedoch eine weitere Möglichkeit zu bieten, Opfer und Spenden auch für die Not der Kosovo-Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, werden die Pfarrämter gebeten, den Gemeinden bei der Abkündigung des Opfers mitzuteilen, daß ein Teil des Opferertrags von 25 % im besonderen für diesen Zweck bestimmt wird.

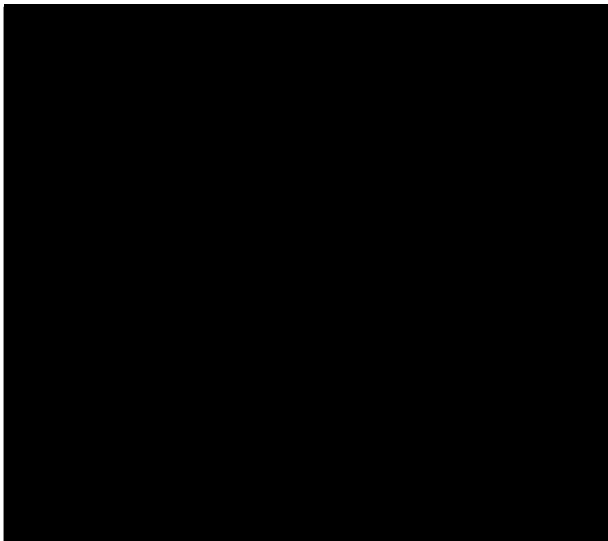
Damit die Hilfe auch rasch die Bedürftigen erreicht, wird gebeten, die genannte Frist **30. Juli 1999** für die Weiterleitung des Opfers zu beachten.

Eberhardt Renz

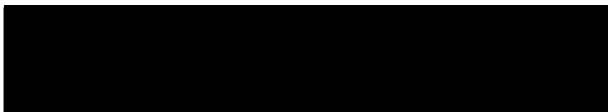
## Dienstnachrichten



b) in den Ruhestand versetzt:

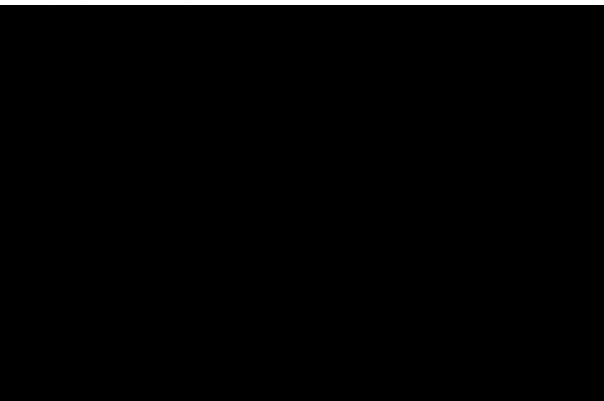


In die Ewigkeit wurden abgerufen:



Der Landesbischof hat

a) ernannt:



**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:** Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart